



Alte Hansestadt Lemgo

Wahlbekanntmachung

Am 27. September 2020 findet die Stichwahl des Landrats des Kreises Lippe statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

1. Die Alte Hansestadt Lemgo ist in 23 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 10. August 2020 bis 23. August 2020 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die drei Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um **14.00 Uhr** in Lemgo, Rathaus, Marktplatz 1, Großer Sitzungssaal, Alte Ratsstube und Neue Ratsstube, 32657 Lemgo, zusammen.

2. Jede / Jeder Wahlberechtigte kann nur im Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie / er eingetragen ist.

Die Wählerin / Der Wähler hat die Wahlbenachrichtigung und/oder einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürgerinnen und Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen, damit sie / er sich auf Verlangen über ihre / seine Person ausweisen kann.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Stichwahl abgegeben werden.

3. Für die Stichwahl wird mit einem amtlich hergestellten Stimmzettel gewählt, der im Wahlraum bereitgehalten werden. Der **Stimmzettel** ist rot mit schwarzem Aufdruck.

Die Wählerin / Der Wähler hat **eine Stimme**. Auf dem Stimmzettel kann nur ein Bewerber gekennzeichnet werden.

4. Die Wählerin / Der Wähler gibt ihre / seine Stimme in der Weise ab, dass sie / er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll. Der Stimmzettel muss von der Wählerin / dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre / seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Jede / Jeder Wahlberechtigte kann ihr / sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Abs. 4 Kommunalwahlgesetz). Eine Stimmabgabe durch einen Vertreter anstelle der Wählerin / des Wählers ist unzulässig.

Eine Wählerin / Ein Wähler, die / der des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe ihrer / seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist bei der Kundgabe einer von der Wählerin / vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung auf technische Hilfe beschränkt. Sie ist unzulässig, wenn sie unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der Wählerin / des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.

Blinde oder sehbeeinträchtigte Wählerinnen und Wähler können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie wurde in Abstimmung mit dem Kreisgesundheitsamt ein Hygienekonzept mit den üblichen Hygiene- und Abstandsregelungen erstellt. Die Wählerin / Der Wähler ist verpflichtet, im Wahlraum eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Es wird empfohlen, eigene Schreibgeräte mitzubringen.

6. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlgebiets (Kreis Lippe) oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Alten Hansestadt Lemgo die Briefwahlunterlagen (amtlicher Stimmzettel, einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag sowie ein Merkblatt für die Briefwahl) beschaffen.

Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel - im verschlossenen Stimmzettelumschlag - und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle in der Abt. Wahlen, Papenstraße 9, Zeughaus, 1. OG, Zimmer 114 abgegeben werden.

7. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der / des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches)

Lemgo, 16.09.2020

Alte Hansestadt Lemgo

(Dr. Austermann)
Bürgermeister